

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 2=22 (1856)

Heft: 18

Rubrik: Schweiz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

reichen, der Rest der Vorhut bivouakirte auf dem Abhang des Berges und die Hauptmasse der Armee passirte denselben erst nach zwei Tagen, eine große Anzahl von Pferden ging dabei zu Grunde oder wurden verstümmelt, und erst am 28., ja sogar erst am 29., Vormittags, war die Armee vollständig mit einem Theil des Gepäcks angelangt.

Zu allen diesen Schwierigkeiten kam noch der Umstand hinzu, daß der Weg fast überall so beschaffen war, daß bloß ein Mann in der Front marschiren konnte.

(Schluß folgt.)

Zur Reglementsfrage.

Die Frage über Beibehaltung des provisorisch eingeführten Exerzirreglements, veranlaßt durch die Petition unserer Waffenbrüder in der Westschweiz, ist wohl schon hinreichend besprochen und die vermeintlichen und wirklichen Mängel sind in der Militärzeitung schon satzfam hervorgehoben worden, verschiedene, sehr einlässliche Berichte theilen uns die gemachten Erfahrungen mit, und mit Befriedigung ist zu entnehmen, daß die größere Mehrheit im Allgemeinen mit dem neuen Reglement einverstanden ist, so daß die Beibehaltung gesichert scheint, allein befremden muß es uns, wie ein einsichtsvoller Offizier dazu kommen kann, den Antrag zu stellen, sich beim schweizerischen Militärdepartement dafür zu verwenden, dasselbe für weitere zwei Jahre beizubehalten d. h. das Provisorium noch länger fort-dauern zu lassen.

Ein Provisorium ist in allen Verhältnissen unerquicklich und wenig befruchtend, besonders aber hier wäre dasselbe geradezu verderblich. Was würde man gewinnen durch diese Verschiebung der definitiven Annahme, etwa daß noch mehr Vereinfachungen Platz greifen oder Unzweckmäßiges abgeschafft werde, wir glauben nein und fürchten im Gegentheil, daß man den Gegnern eine Brücke bauen und Unnütziges wieder einführen würde.

Wir erinnern uns nur zu gut an das beständige pröbeln, wortklauben u. s. w. der letzten Instruktorenschule und gehen in dieser Beziehung mit Herrn Oberst Brugger einig, daß das Reglement an Vereinfachung in genannter Schule nichts gewonnen, sondern eher verloren hat.

Will man die französischen, holländischen, deutschen Ideen nochmals aufmarschiren lassen, um Einfaches wieder weitschweifig zu machen?

Wer wollte aber wohl noch Lust haben in Musestunden die Reglemente zu studieren, wenn man beständig gewärtigen muß, daß heute oder morgen diese oder jene reglementarische Bestimmung umgestoßen wird. Wie Viele schon finden die militärische Lektüre langweilig und lassen die Reglemente sanft bei der Uniform ruhen; gebt Jenen nun noch die weitere Aussicht, daß ihr Forschen unfruchtbar werden könnte und sie blicken kein Reglement mehr an, mit dem Lösungswort, so oft man in den Dienst kommt, macht man das Ding wieder anders.

Die militärischen Autoritäten haben Gelegenheit gehabt Erfahrungen zu machen und ihr Wort mit-zusprechen, nun die letzte Feile angelegt, den allge-mein ausgesprochenen Wünschen Rechnung getra-gen und verbessert noch da, wo die meisten es wün-schen und wo es am Platz sein mag. Dann aber definitiv angenommen und die Flickerei hat ein Ende.

R.

Schweiz.

Schaffhausen. Bezüglich der Reglementsreform geht von der Militärdirektion unser Kantons der An-trag beim schweizerischen Militärdepartement dahin, das provisorische Reglement definitiv in Kraft treten zu las-sen. Die Reglementsfrage selbst wurde einer Kommiss-ion, bestehend aus dem Oberinstruktor und mehreren Stabsoffizieren, zur Begutachtung vorgelegt. Obgleich diese Kommission verschiedene Abänderungen wünschte, so sprach sie sich im Allgemeinen entschieden für definit-ive Annahme aus.

Die Mannschaft, Auszug und Reserve arbeite sich leicht in die Sache ein.

Der Kantonal-Offiziers-Verein beschloß in seiner Quartalsversammlung im Dezember einstimmig, das Ko-mite solle sich bei der Militärdirektion dahin ausspre-chen, daß es im Wunsche aller Offiziere liege, daß das provisorische Reglement definitiv angenommen werde.

In der **Schweizhauser'schen** Verlagsbuchhandlung in **Basel** ist soeben erschienen und durch alle Buch-handlungen zu beziehen:

Anleitung

zu den

Dienstverrichtungen im Felde für den Gene-ralstab der eidg. Bundesarmee,

von **W. Hüfow.**

Mit 9 Plänen.

288 Seiten, eleg. broch. Fr. 3. —

Dieses Handbuch ist jedem schweizerischen General-stabsoffizier unentbehrlich; es ist eine nothwendige Er-gänzung des eidg. Reglementes für den Generalstab, dessen dritter Theil nie erschienen ist und hier nun sel-ten Ersatz findet. Der Name des Verfassers bürgt für gediegene Arbeit.

Praktischer Reitunterricht

für

Schule und Feld,

von

C. S. Diepenbrock,

Major a. D.

eleg. geb. 62 Seiten Fr. 1. —

Eine praktische Anweisung für jeden Reiter u. Pfer-debesitzer. Das Motto, „nur der denkende Reiter ist Reiter“, sagt, in welchem Sinne der Verfasser die wich-tige und schwierige Kunst des Reitens auffaßt.